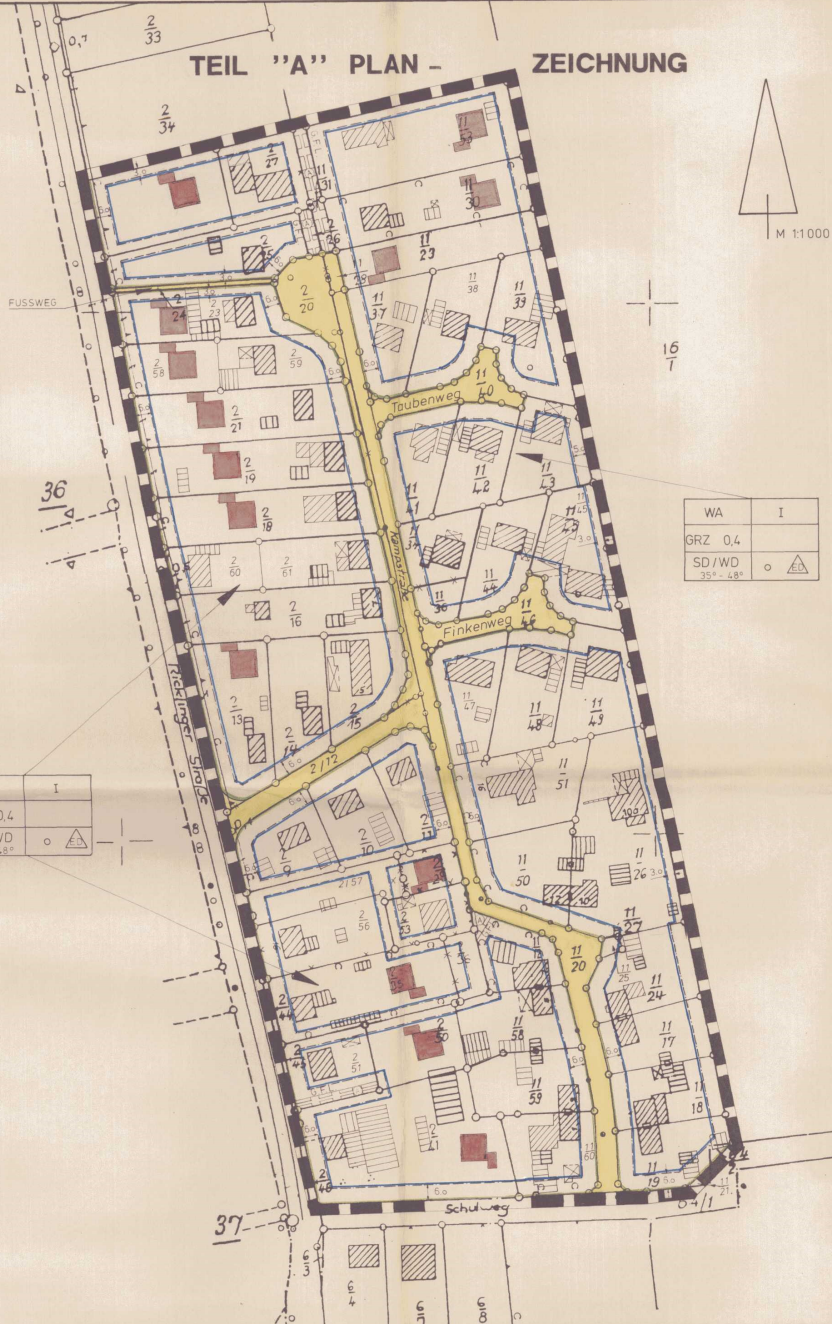


TEIL "A" PLAN - ZEICHNUNG



SATZUNG  
DER GEMEINDE  
RICKLING  
KREIS SEGERBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET  
"KAMP" IM ORTSTEIL FEHRENBÖTEL  
2. Änderung und Ergänzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und ~~Gesetzgebung~~ gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 - 2. Änderung/Ergänzung für das Gebiet "KAMP" im Ortsteil Fehrenbötzel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.12.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14.01.1993 bis zum 27.01.1993 durch ~~Abdruck in der~~ / ~~amtlichen Bekanntmachungsblatt am~~ erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.10.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.03.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 15.06.1993 den Entwurf der B-Plan/Änd./Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.03.1994 bis zum 21.06.1994 während der Dienststunden / ~~Tagen~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.03.1994 / in der Zeit vom 03.03.1994 bis zum 19.03.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. ist nach der öffentlichen Auslegung / ~~Ziel~~ geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 17.03.1994 bis zum 17.03.1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten 17.03.1994 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.03.1994 in der Zeit vom 17.03.1994 bis zum 17.03.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Danach wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 iVm ~~§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB~~ durchgeführt.
  - Die B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan/Änd./Erg. wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING DEN 27.6.1995  
BURGERMEISTER *Mew*

9 Der katastermäßige Bestand am 17.03.94 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen ~~Planung~~ werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 30.05.95  
LEITER DES KATASTERAMTES *Müller*

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.10.1994 bestätigt, daß - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE RICKLING DEN 27.10.1995  
BURGERMEISTER *Mew*

11 Die Satzung der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE RICKLING DEN 17.09.1995  
BURGERMEISTER *Mew*

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan/Änd./Erg. ~~die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.10.95 (vom 23.10.1995 bis zum 27.10.1995) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§ 64 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.10.1995 in Kraft getreten.

GEMEINDE RICKLING DEN 8.11.1995  
BURGERMEISTER *Mew*

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (1 BGBl. I S. 112).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannetzes, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 2. Änderung/Ergänzung § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GFZ Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Öffene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i.V. mit § 82 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung: Satteldach bzw. Walmdach möglich, Dachneigung.
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten: An Anlieger) § 9 (1) 21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze



ÜBERSICHTSPLAN  
M. 1 : 25 000

Katasteramtliche Flurstücksnummer  
Grundfläche einer geplanten Anlage  
Maßlinien mit Maßangaben

TEIL "B" TEXT :

- Die straßenseitige Baugrenze kann ausnahmsweise bis zu 3,0m überschritten werden, sofern es sich nicht um Garagen handelt, die aufgrund der Garagenverordnung einen Stauraum von 6,0m vor den Türen benötigen.
- Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche ist ausnahmsweise zulässig, auch wenn die Zufahrt nicht besonders durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a).  
Der Ausgleich ist je Baugrundstück zu schaffen durch die Pflanzung von heimischen Hecken wahlweise Buche, Liguster, Spirea (pro lfdm. sind 4-5 Stück zu pflanzen) oder durch die Pflanzung von mind. 3 Obstbäumen wahlweise Halbstamm oder Hochstamm.